

Verkehrs-, Wirtschafts-, Rechts-, ja auch der Sozialgeschichte. Jetzt legt Martin Dallmeier ein Kompendium zur Thurn und Taxisschen Postgeschichte vor, der Geschichte eines Imperiums ohne eigenes Territorium, das sich immerhin über halb Europa erstreckte, in dem um jede Postwagenlinie, um jede Poststation mit sehr wechselndem Erfolg häufig strittig verhandelt werden mußte. Zunächst wendet sich der Verfasser den Wurzeln der Post zu, leitet dann über zur Errichtung der habsburgischen Post und dem Hause Thurn und Taxis, um sich dann mit der Taxisschen Postkompagnie, der Krise und der Reformation des Postwesens zu befassen. Nach dem Westfälischen Frieden war praktisch ein völliger Neuaufbau erforderlich, und wieder störte ein Krieg die Tätigkeit der Post: der Spanische Erbfolgekrieg. Die europäischen Postanstalten werden behandelt und die Blütezeit im 18. Jahrhundert. Landesherrliche Posten machen Konkurrenz. Die Franzosen wollten in Württemberg eine eigene Post aufbauen - Friedrich Wilhelm Cotta spielt hierbei eine Rolle - und als Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die Kaiserkrone niederlegte, erlosch auch das Reichspostlehen, das die Taxis seit 1615 innegehabt hatten.

Eine große Bedeutung hatte die Portofreiheit für die vertragsschließenden Herrschaften und ihre Beamtenschaft. Aus dem Bereiche des damaligen Herzogtums Württemberg liegen Urkunden aus den Jahren 1587 und 1589 (Stuttgart) und 1595 (Cannstatt) vor. Für die Reichsstadt Hall ist wichtig der am 20. Dezember 1754 geschlossene Vertrag mit Alexander Ferdinand Fürst von Thurn und Taxis „zur Beilegung der Differenzen, die über den seit ältester Zeit wöchentlich nach Nürnberg und Heilbronn reitenden oder fahrenden Boten der Reichsstadt entstanden waren“, und auch hier die Portofreiheit für den Rat, die Strafanrohungen gegen anderweitige Boten, die Briefe „unerlaubt wegschnappen“, und das Verbot der Postbeförderung für den Tannemer (Bühlertanner) Fuhrmann.

Im stadthällischen Gebiet sollen die Straßen und Wege zum Nutzen der Reichspost repariert und ausgebessert werden (von hällischer Seite gesiegelt und unterschreiben von Johann Friedrich Hartmann, Ratsherr, und Johann Valentin Wibel, Ratskonsulent, für den Fürsten vom Bevollmächtigten Georg Frantz von Haysdorff, taxisschem Rat und Postmeister zu Bamberg). fdg

Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten. I. Band. Allgemeine Fragen und europäischer Überblick. Hg. von Heinz Rausch. Wege der Forschung. Band CXCVI. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1980. 540 S.

Es ist noch nicht lange her, daß man Geschichte vorwiegend als Geschichte der Herrschenden, der Könige und Fürsten, als Geschichte der staatlichen Exekutive verstanden hat. Die Geschichte der Untertanen und ihrer politischen Vertretungen ist, trotz geänderter Einstellung, auch heute nur wenig bekannt. Dem kann der vorliegende Band abhelfen. Er enthält 15 Aufsätze zu den theoretischen Grundlagen und zur Geschichte des Parlamentarismus und der Repräsentativverfassung aus den letzten 40 Jahren und dokumentiert den Stand der Forschung. Die Beiträge behandeln einen Zeitraum von mehr als 700 Jahren und beziehen sich hauptsächlich auf die Cortes, die Generalstaaten, die Ständeversammlungen in Frankreich und das englische Parlament. Es wird deutlich, daß Stände nur mit Einschränkungen mit modernen Parlamenten verglichen werden können, weil sie noch nicht eine zu selbständiger Entscheidung befugte Bevölkerung vertreten konnten. Die Kontinuität beruht, bei allem Wandel im einzelnen, auf den Prinzipien der Repräsentation, der legitimen Vertretung von Teilinteressen und dem Anspruch auf Kontrolle der Regierung durch die Regierten. Gö

Ruth Schmidt-Wiegand: Studien zur historischen Rechtswortgeographie. Der Strohwich als Bann- und Verbotszeichen. Bezeichnungen und Funktionen. Münsteraner Mittelalter-Schriften. Hg. von H. Belting, H. Borger, H. Claussen u.a. Band 18. München: Fink 1978. 256 S. mit zahlreichen Kartenskizzen, 4 Tafeln mit 6 Abb.

Die Münsteraner Habilitationsschrift (Deutsche Philologie) befaßt sich in ihrem allgemeinen Teil (S. 9-75) mit Stand und Aufgaben der „Rechtssprachgeographie“. Diesen zwischen Philologie und Rechtsgeschichte angesiedelten Wissenschaftszweig hat in den zwanziger Jahren der Rechtshistoriker und damalige Leiter des Heidelberger „Deutschen Rechtswörterbuchs“ Eberhard Frhr. von Künßberg (1881-1941) begründet. v. Künßberg wollte das Vorkommen und die räumliche Verteilung von Rechtswörtern und ihrer Bedeutung in Form von Rechtswortkarten graphisch darstellen. Sein Plan für einen „Atlas der deutschen Rechtssprache“ ließ sich jedoch nicht verwirklichen, unter anderem wegen des Einspruchs von (juristischen) Fachgenossen, deren Verständnis für die philologische Arbeitsweise v. Künßbergs begrenzt war. Dennoch haben v. Künßbergs Anstöße bis heute bei Philologen, Historikern und Rechtshistorikern fortgewirkt, nicht anders als bei der gleichfalls durch ihn angeregten und begründeten „Rechtlichen Volkskunde“. Zu einer zusammenfassenden, größeren Darstellung ist es jedoch bis heute in keinem der beiden Gebiete gekommen. Um so verdienstlicher ist daher die Zwischenbilanz der Autorin zu werten, die hier Ent stehen, Werdegang, Ergebnisse, Ziele und Möglichkeiten der Rechtswortgeographie darstellt. Die Arbeit sollte dazu beitragen, die nach wie vor aktuellen Vorschläge v. Künßbergs in Erinnerung zu halten und ihnen eines Tages zur endlichen Verwirklichung zu verhelfen – auch wenn wir noch geraume Zeit auf den „Deutschen Rechtswortatlas“ als Ergänzung zum „Deutschen Rechtswörterbuch“ werden warten müssen. Am hilfswissenschaftlichen Nutzen rechtssprachgeographischer Arbeiten und entsprechender Karten für Philologen und Historiker wird niemand zweifeln, der selbst schon mit Rechtswörtern und -quellen gearbeitet hat. Die Forderung der Autorin nach einem „festen Platz“ für die Rechtswortgeographie in der historischen Wortgeographie (hinzuzufügen wäre: und in der Rechtsgeschichte) verdient jede Unterstützung. Auf S. 76-213 gibt die Autorin sodann ein Muster rechtssprachgeographischer Arbeit. Sie erforscht das Vorkommen des Strohwischs und seiner Nachfolge- und Ersatzformen wie Fahne oder Hut in ihren verschiedenen Funktionen als alte Bann-, d.h. Gebots- und Verbotszeichen. Diese Rechtszeichen fanden am häufigsten als bewegliche Marktzeichen Verwendung. Solange am Markttag Wisch oder Fahne aufgesteckt war, durften nur die Bürger kaufen, nicht aber die Berufshändler (Krempeler, Fürkäufer). Damit wurde das spekulative Aufkaufen der Ware verhindert. Die im wesentlichen aus gedruckten Quellen und Wörterbüchern schöpfende Arbeit kann dem Orts- und Landesgeschichtler Anregung sein, durch Archivforschung die Materialgrundlage für künftige Rechtswortkarten zu verbreitern. R.J.W.

Hans Patze (Hg.): Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Band I. und II. Vorträge und Forschungen. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Band XIX. Sigmaringen: Thorbecke 1976. 601 S. und 478 S. mit zahlr. Karten und Planzeichnungen.

Die vorliegende erweiterte Sammlung von Reichenau-Vorträgen aus den Jahren 1972/73 ist schon bald nach dem Erscheinen wegen der Fülle des Materials, der Qualität der Mitarbeiter und Beiträge sowie der reichhaltigen Ausstattung mit Karten und Grundrissen im Universitätsbetrieb zum vielbenutzten Handbuch des Burgenwesens geworden. Band 1 enthält allgemeine Aufsätze und den Länderteil Norddeutschland (Flandern, Niederrhein, Ostfriesland, Niedersachsen, Deutschordensland), Band 2 den Länderteil Süddeutschland (Südwesten, Elsaß, Rätien, Franken, Bayern, Österreich, Salzburg). Wir können im folgenden nur einzelnes herausgreifen. Herwig Ebners Einführungsaufsatz im 1. Bd. gibt einen Überblick über die zahlreichen und verschiedenartigen Fragestellungen der neueren Burgenforschung; seine Anmerkungen ersetzen fast eine Burgenbibliographie. Aus dem hier vor allem interessierenden südlichen Länderteil muß für das Gebiet des Historischen Vereins allerdings Fehlanzeige gemeldet werden, weil Endres, der Bearbeiter für Franken, sich wegen der Quellenlage auf den bayerischen Raum beschränkt hat (Nürnberg, Bamberg,